

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 265.

Dresden, am 2. October.

1837.

Hundert und elfte öffentliche Sitzung der
I. Kammer, am 1. September 1837.

(Beschluss.)

Vorberathung über das Dekret wegen der den Untergerichten zu gebenden Organisation.

Vizepräsident D. Deutrich: Der Entwurf beruht auf dem Sake, und er fängt mit dem Sake an, daß die Patrimonialgerichtsbarkeit aufgehoben werden solle; also weiß ich nicht, wie man es da anfangen soll, einen andern Bericht über den Entwurf zu erstatten, als daß man darauf anträgt, daß vorzüglich dieser Satz entschieden werden soll; denn das ist unbezweifelhaft ausgesprochen in der I. S., nicht indirekt, sondern direkt, indem die Frage negativ entschieden wird, es solle keine Patrimonialgerichtsbarkeit bestehen. Was ferner die 2te Bemerkung betrifft, die von dem Herrn Minister gegen den Bericht gemacht wurde, befindet sich die Widerlegung in dem Bericht. Die Gründe, welche man für die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit anführt, haben wir ebenfalls auch aufgeführt, freilich nicht nochmals mit der Ausführlichkeit betrachtet, wie dies auf vorigem Landtage geschehen ist, eben deshalb, weil dies dort schon geschehen ist. Die Deputation ist ganz den Weg gegangen, welcher so eben angegeben wurde; sie hat die verschiedenen Gründe für beide Meinungen aufgestellt und ihre Meinung ausgesprochen, hat aber auch das Hauptbedenken aufgeführt, warum man nicht mit der I. S., mithin mit dem jetzigen Gesetz, übereinstimmen könne. Deshalb kann die Deputation der Vorwurf nicht treffen, der ihr gemacht worden ist; sie hat Alles gethan, was unter den vorliegenden Umständen zu thun war; sie findet kein so großes Gewicht in den aufgeführten Gegengründen, daß die Bedenken, welche sie aufgestellt hat, beseitigt werden sollen; sie ist also wohl ganz gerechtfertigt in Bezug auf das von ihr eingeschlagene Verfahren.

Bürgermeister Hübler: Zur Entgegnung erlaube ich mir einige Worte: Es ist meinem Antrage vorgeworfen, daß er theils unzweckmäßig, theils unzulässig sei; unzweckmäßig, weil man dringend wünschen müsse, endlich einmal Gewißheit darüber zu erlangen, ob die Patrimonialgerichtsbarkeit ferner in Sachsen fortbestehen solle oder nicht, u. diese Gewißheit durch meinen Antrag auf den nächsten Landtag hinausgeschoben werde. Das muß ich nun unbedingt leugnen. Theilt Jemand den Wunsch, Gewißheit in dieser Beziehung zu erlangen und die wichtige Frage: ob die Mängel der Patrimonialjustizpflege in Sachsen vollständig beseitigt werden sollen? endlich einmal ge-

löst zu sehen, so bin ich es gewiß. Aber meine Herren, ich fürchte, daß wir auf dem von der Deputation eingeschlagenen Wege des Vorberichts auf gegenwärtigem Landtage zu dieser Entscheidung nicht gelangen; ich fürchte, daß, wenn auch die Diskussion über den Vorbericht stattfinden, und wenn, wie sich erwarten läßt, die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit in dieser hohen Kammer, wie im Jahre 1832, mit entschiedener Stimmenmehrheit abgeworfen werden sollte, uns dies doch nicht zu dem ersetzten Ziele führen wird. Denn es würden sich dann in beiden Kammern die alten Meinungsverschiedenheiten über die Prinzipfrage, wie früher, immer wieder schroff entgegentreten, und so wird auf diesem Landtage eine Vereinigung ganz unmöglich, der Regierung aber, wenn sie auf dem Wege der Reform den Mängeln der Justizpflege in erster Instanz nicht ausreichend begegnen zu können glaubt, doch nichts Anderes übrig bleiben, als beim nächsten Landtage denselben Entwurf zur speziellen Berathung wieder an die Kammern zu bringen. Der Vorwurf der Unzulässigkeit soll meinen Vorschlag treffen, weil, wie ein geehrter Redner sich ausdrückte, die I. Kammer kein Recht habe, einen Gesetzesvorschlag der Regierung gleichsam unter den Tisch zu schieben. Ich muß hier zuvörderst daran erinnern, daß mein Antrag dahin gestellt ist: „gemeinschaftlich mit der II. Kammer — vorzulegen;“ und da bemerke ich, daß mein Antrag ja keineswegs auf Beseitigung des Gesetzesentwurfs, sondern eben auf das Eingehen in die spezielle Berathung desselben gerichtet ist, weil ich mich nicht von der Ueberzeugung trennen kann, daß nur nach einer speziellen Berathung in beiden Kammern, möge dann die Abstimmung über das Gesetz ausfallen, wie sie wolle, zum Ziele und zu einer endlichen Entscheidung der Frage über die Grenzen der Umgestaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit zu gelangen ist. Leuchtet es aber ein, daß bei gegenwärtigem Landtage eine spezielle Berathung des Gesetzes nicht mehr zu ermöglichen ist, und schien es im Interesse der Sache zu liegen, zu dieser Berathung noch weitere Unterlagen von der Regierung zu erbitten, so konnte ich der Natur der Sache nach nur erst für den nächsten Landtag die anderweite Vorlegung des Gesetzes beantragen. Ich glaube daher, daß die meinem Antrage gemachten Vorwürfe mit größerem Rechte den durch den Vorbericht herbeigeführten Gang unserer Berathung treffen wird.

Referent Bürgermeister Schill: Ich habe den Antrag des Bürgermeisters Hübler nicht unterstützt, u. zwar aus dem Grunde, weil ich glaube, daß die Frage, die vorliegt, zur Entscheidung